

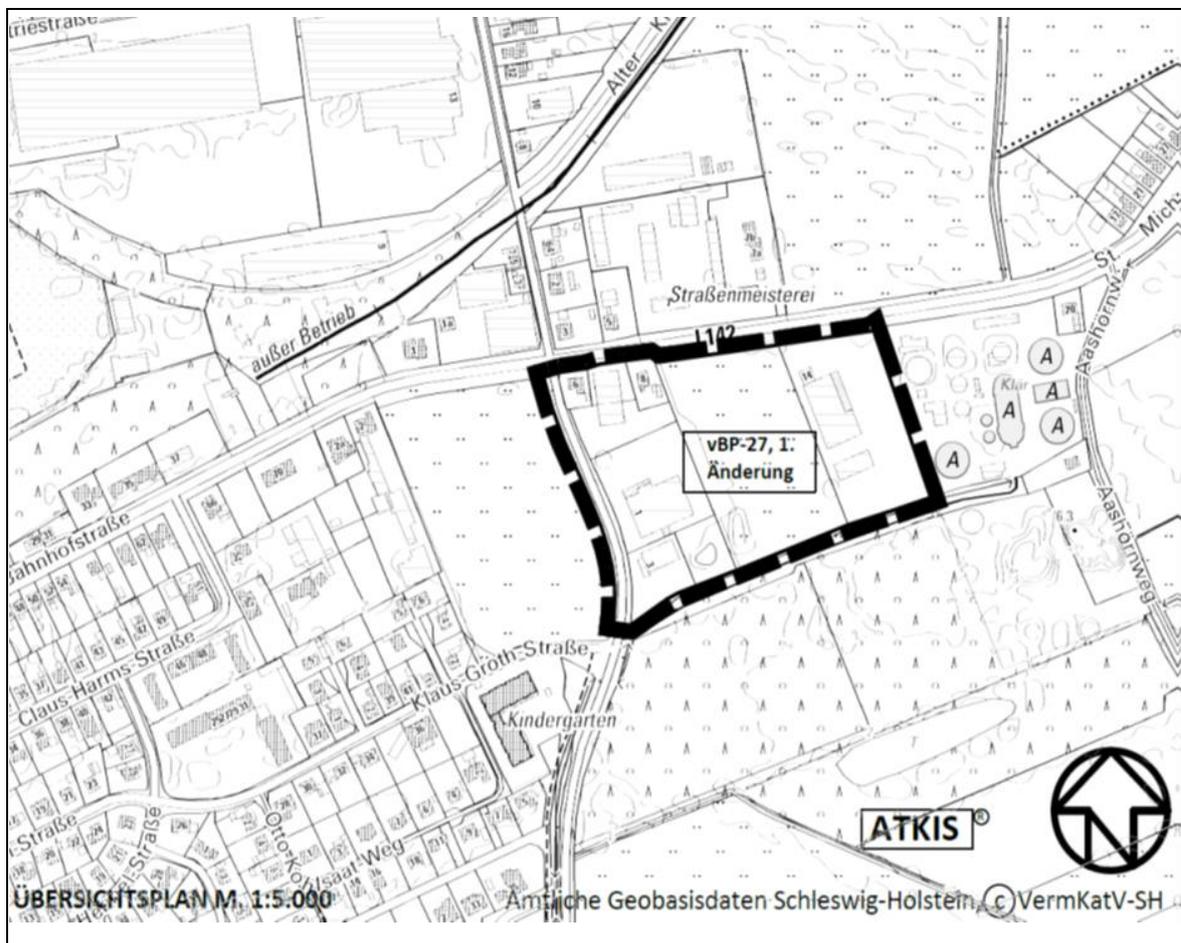
# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung  
der Stadt Marne



für das Gebiet

„südlich der St. Michaelisdonner Straße, westlich des Klärwerks, nördlich der Zufahrt zum Klärwerk, östlich des Leedewegs“



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:

Endfassung

Datum:

August 2024

Verfasser:

B. Sc. Jill Stellbrink

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Darstellung des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens .....	4
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens .....	8
<b>4. Relevanzprüfung Fauna</b> .....	<b>9</b>
4.1 Methodische Vorgehensweise .....	9
4.2 Relevanzprüfung Vögel .....	10
4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	12
4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse .....	14
4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	15
4.4 Relevanzprüfung Amphibien .....	16
4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten .....	17
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>19</b>

## 1. Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Marne für das Gebiet „südlich der St. Michaelisdonner Straße, westlich des Klärwerks, nördlich der Zufahrt zum Klärwerk, östlich des Leedewegs“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzbarmachung von festgesetzten Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung der Stadt Marne wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Er dient der Erweiterung von gewerblich genutzten Flächen durch die Herausnahme der im Plangebiet festgesetzten Maßnahmenflächen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 27, 1. Änderung der Stadt Marne gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen

Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
  - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
  - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht).*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, *die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht).*

Die übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht betrachtet.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer*

*Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Das Ziel der Artenschutzprüfung besteht also darin, bereits in der Planungsphase zu verhindern, dass Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

### **3. Darstellung des Vorhabens**

#### **3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Marne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung von Gewerbeflächen geschaffen werden. Hierfür werden festgesetzte Maßnahmenflächen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Marne, welche bislang nicht hergestellt wurden, einer gewerblichen Nutzung zugeführt und das vorhandene Regenrückhaltebecken vergrößert.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Marsch in der Haupt- und gleichnamigen Untereinheit Dithmarscher Marsch. Es liegt im Kreis Dithmarschen in der Stadt Marne (vgl. Abbildung 1).

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,6 ha und befindet sich im östlichen Teil des vorhandenen Siedlungskörpers von Marne.



**Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum**

(© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; M. 1 : 25.000; Abruf August 2024)

Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die „St. Michaelisdonner Straße“, im Osten durch das Klärwerk und daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch den Vorfluter 0163 des Sielverbandes Kattrepel und Renaturierungsflächen des Wasserverbandes Süderdithmarschen sowie im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche und großräumig daran anschließende wohnbaulich genutzte Flächen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 58/5, 58/9, 58/12, 58/16, 58/16, 58/18, 58/31, 58/32, 58/33, 58/34, 59/3, 60/3 sowie Flurstück 203 der Flur 1 (vgl. Planzeichnung), Gemarkung Fahrstedt. Es stellt sich primär als gewerblich genutzte Fläche und als gepflegte Grünfläche dar (vgl. Abbildung 2).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Marne sind die Flächen des Plangeltungsbereiches als *gewerbliche Bauflächen* und *Maßnahmenflächen* dargestellt. Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jener berichtigt und die *Maßnahmenflächen* ebenfalls als *gewerbliche Bauflächen* bzw. *Fläche für die Abwasserbeseitigung - RRB* - dargestellt.



**Abbildung 2: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplanes Nr. 27, 1. Änderung, Grundkarte © Esri**

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich mit dem „Leedeweg“ eine Verkehrsfläche. An der östlichen Seite der Straße wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Marne die Pflanzung von Schwarzerlen festgesetzt. Diese Anpflanzung wurde mittlerweile, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen, auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt. Somit ist dieses Pflanzgebot kein Teil der 1. Änderung.

Die Flächen mit bestehender gewerblicher Nutzung sollen weiterhin gewerblich genutzt werden. Auf dem Flurstück 58/34 befindet sich ein Regenrückhaltebecken, dessen Herrichtung im Bebauungsplan Nr. 27 als „naturnah“ in der Maßnahmenfläche festgesetzt wurde. Neben zwei jungen Spitzahornen (Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 4 cm) konnten junge Weiden und etwas Schilf aufgenommen werden. Die Böschungskante wies eine steile Neigung auf. Aufgrund des naturfernen Charakters wird die Fläche des bestehenden Rückhaltebeckens und der Erweiterung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 als *Flächen für Abwasserbeseitigung* festgesetzt.

Das Flurstück 59/3 wurde bislang keiner gewerblichen Nutzung zugeführt. Lediglich ein kleiner Teil der Gewerbefläche des Flurstücks 58/32 ragt in die westliche, nicht hergestellte Maßnahmenfläche (Ziel: Sukzession). Die Fläche des Flurstücks 59/3 stellt sich insgesamt als intensiv gepflegte, gräserdominierte Grünfläche dar. Im Nordwesten der Fläche (angrenzend an die Flurstücke 58/18 und 58/31) wuchsen zudem einige Schlehen, welche auch weiterhin Bestand haben werden. Auf der artenarmen, feuchten Fläche befand sich im Süden eine mit Schilf bewachsene große Bodenmiete, welche sich vermutlich aus dem Aushub des Regenrückhaltebeckens zusammensetzt. Weiterhin befinden sich angrenzend an das Flurstück 203 ein Spitzhorn (BHD ca. 10 cm) und kleine Schlehen in Strauchform.

Für das Flurstück 60/3 stellt sich die westliche Hälfte als Gewerbefläche dar, welche im Süden bis an das Flurstück 203 heran eine Schotterfläche aufweist, welche als Parkplatz genutzt wird. Der übrige, östliche und südliche Teil des Flurstücks stellt sich ebenfalls (wie Flurstück 59/3) als artenarme, gräserdominierte, intensiv gepflegte Grünfläche dar. Ein Teilbereich ist eingezäunt und wird als Hundeauslauf genutzt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen die in der Planzeichnung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 27 als Industriegebiet festgesetzten Flächen gemäß dem Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Die festgesetzten Maßnahmenflächen wurden insgesamt nicht hergestellt. Diese Flächen sollen mit der 1. Änderung des 27. Bebauungsplanes der Stadt Marne ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Der daraus resultierende, nach wie vor erforderliche, Ausgleich soll mit dem Kauf von Ökopunkten beglichen werden.

Außerhalb des Plangebietes grenzt nördlich die St. Michaelisdonner Straße an das Plangebiet an. Die Verkehrsfläche, mittig der nördlichen Grenze des Ursprungsplanes, wird nicht in die Planung der 1. Änderung übernommen. Im Osten grenzen die Flächen des Klärwerks an das Plangebiet an. Weiterhin befindet sich an der südlichen Grenze ein Vorfluter (0163, SV Kattrepel). Dieser war frisch ausgehoben und wies eine Sohle von ca. 2 m und eine schnelle Fließgeschwindigkeit auf. An der Böschungskante wuchsen abschnittsweise Brombeerbüsche.

**Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Grünflächen, welche ursprünglich als Maßnahmenflächen festgesetzt jedoch nicht hergestellt wurden, umgewandelt. Das Regenrückhaltebecken wird zusätzlich vergrößert.**

### 3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Mit der Ausweisung der Gewerbeflächen sollen sich die ansässigen Gewerbetreibenden adäquat erweitern können.

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden nachfolgend in Anlehnung an BfN (2023) dargestellt:

#### Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies kann den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge haben.  
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität verursachen (z. B. Vegetationsbeseitigung, Baustelleneinrichtung).  
➔ **Tötungsverbot**
- Akustische und visuelle Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, die Flucht- und Meidereaktionen auslösen und die Habitatnutzung von Tieren verändern können. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben und Tiere in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) getötet werden.  
➔ **Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot**

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Lebensraumverlust für Arten, die auf das jeweilige Habitat angewiesen sind. Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).  
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.  
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau einer Halle) können Störwirkungen oder Flucht- und Meidereaktionen hervorrufen und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet beeinflussen.  
➔ **Störungsverbot**

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen durch die gewerbliche Nutzung bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen) oder im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Außenanlagen (z. B. Grünflächenpflege).  
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- Betriebsbedingte akustische und optische Reize (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche) können zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitate führen.  
➔ **Störungsverbot**

## 4. Relevanzprüfung Fauna

### 4.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder

potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potenziell nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde am 23.03.2023 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Am 28.08.2024 fand eine Plausibilitätskontrolle der festgestellten Begehungsergebnisse statt. Die Flächenausstattung hat sich seit der ersten Begehung nicht verändert.

Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölstrukturen gehölzbrütende Arten und Fledermäuse sowie aufgrund der Grünfläche bodenbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Stadt Marne hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

## **4.2 Relevanzprüfung Vögel**

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Das Plangebiet weist aufgrund der Grünfläche grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit dichter Vegetation und ausreichender Deckung benötigen, werden Bodenbrüter die intensiv gepflegte Grünfläche des Plangebietes meiden und sind somit höchstens in den randlichen Strukturbereichen zu finden. In diesen sind keine Eingriffe geplant, diese Habitatstrukturen bleiben unverändert erhalten. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Andere Wiesenvögel welche bevorzugt im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sicher auszuschließen. Diese anspruchsvollen Arten benötigen weiträumiges, störungsfreies, extensives Grünland ohne vertikale Strukturen, welche die Feinderkennung erschweren. Die Grünflächen sind zu klein und von vertikalen Strukturen umgeben, weshalb die Flächen für offen brütende Bodenbrüter ungeeignet ist. Eine weitere Betrachtung entfällt entsprechend.

Die vitalen Gehölze (Spitzahorn, Weiden, Schlehen) bieten generell ein Potential für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehung wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten. Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern kann somit ausgeschlossen werden.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. In den randlichen Gehölzen des Plangebietes konnten keine Nester festgestellt werden. Eine Besiedlung der Gehölze zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen geplant, eine weitere Betrachtung von Gehölzbrütern entfällt entsprechend.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie der Haussperling oder Schwalbenarten können aufgrund der Gebäudestrukturen im Plangebiet vorkommen. Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf Nester von Gebäudebrütern ausfindig gemacht. Die vorhandenen Gebäude bieten jedoch ein Potential für eine Ansiedlung. An den Bestandsgebäuden sind keine Eingriffe geplant, eine weitere Betrachtung von Gebäudebrütern entfällt.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Eulen- und Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) als Nahrungsgast in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Nordöstlich des Plangebietes, in ca. 800 m Entfernung, wurde in den Jahren 2020 und 2023 das Vorkommen einer Schleiereule und dazwischen in den Jahren 2021 und 2022 das Vorkommen eines Steinkauzes im Artenkataster dokumentiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Eulenvögel die dem Nistplatz nahegelegenen Agrarflächen bevorzugt zum Jagen nutzen und nicht auf die kleineren, intensiv gepflegten Grünflächen an den Gewerbebetrieben angewiesen sind.

Der Steinkauz legt zudem nur Distanzen von ca. 200 – 300 Metern zur Nahrungssuche zurück. Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artenkataster des LfU für die Stadt Marne keine weiteren Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße und der geringwertigen Ausstattung mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund des intensiven Pflegestatus der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als sehr gering einzuschätzen. Die Randstrukturen (Schlehen) verbleiben im aktuellen Zustand und stehen weiterhin als Habitat zur Verfügung.

#### **4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

##### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden nicht hergestellte Ausgleichsflächen, welche sich faktisch als Scherrasen darstellen, aus dem Plangebiet heraus geplant. Die Flächen werden ebenfalls der Nutzung als Gewerbeflächen zugeführt.

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird durch die Realisierung der Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Es ist anzunehmen, dass bei anwesenden Vogelindividuen während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der geringfügigen Vergrößerung der Gewerbeflächen nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

**Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Aufgrund der Überplanung der Maßnahmenflächen gehen keine potentiellen Brutplätze verloren. Die Grünfläche ist nicht in einem Zustand, welcher Brutplatzpotenziale aufweist.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Lokalpopulation ausgelöst.

**4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potentiell können der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus im randlichen Stadtgebiet vorkommen (BFN, 2019). Hinweise auf Baumhöhlen oder Spalten im Mauerwerk und somit auf potentielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere waren bei der Begehung nicht zu verzeichnen.

Tagesverstecke können an den Bestandsgebäuden und an den Gehölzstrukturen in den Randbereichen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. In diese Strukturen sind keine Eingriffe geplant.

Das Potential ist im weiteren Umgebungsbereich höher einzustufen, da sich südlich des Plangebietes auf den Renaturierungsflächen der ehemaligen Kläranlage ein älterer Baumbestand befindet.

Da sich das Plangebiet selbst aktuell als intensiv gepflegt darstellt, kann eine Eignung als potentiell relevantes Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Aufgrund eines artenarmen und intensiv gepflegten Pflanzenbestandes, primär mit Süßgräsern und dementsprechend ohne Nektar, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorkommen von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten entsprechend gering ist. Das Plangebiet weist somit für potentiell vorkommende Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.

Lediglich der südlich an das Plangebiet angrenzende Vorfluter mit seinem höheren Insektenvorkommen eignet sich als potentielles Jagdhabitat. Weiterhin stellen die Gehölze entlang der Straßen nördlich und westlich des Plangebietes potentielle Leitlinien dar.

Im Plangebiet sind im Artenkataster für die Stadt Marne keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Im Umgebungsbereich des Friedhofes, welcher sich in ca. 800 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet, gibt es hingegen einige Aufzeichnungen. So wurden dort letztmalig im Jahr 2018 neben der Flughautfledermaus auch Zwergfledermäuse detektiert.

Zusammenfassend ist das Plangebiet selbst in Bezug auf die Quartiereignung und als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung.

#### **4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

##### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da im Plangebiet keine fledermausgeeigneten Quartierstrukturen wie zum Beispiel Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden sind, an welchen Eingriffe erfolgen, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27, 1. Änderung der Stadt Marne nicht ausgelöst wird.

***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch mögliche tagsüber stattfindende Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

***Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Im Plangebiet kommt es zu keiner Beseitigung von Gebäude- oder Gehölzstrukturen und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**4.4 Relevanzprüfung Amphibien**

Alle Amphibien benötigen Gewässer, etwa in Form von Teichen oder Tümpeln in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Der Vorfluter südlich an das Plangebiet grenzend wurde künstlich angelegt und ist infolge seiner unnatürlichen Ausprägung und zweckmäßigen Nutzung zum Auffangen und Ableiten von Niederschlägen ausgerichtet. Er bietet keine Strukturen mit Alt- und

Stillgewässern und somit generell keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder Kammmolch.

Am Tag der Begehung stellte sich der östlich gelegene Vorfluter, angrenzend an das Plangebiet, als wasserführend dar. Der Graben war frei von Schilf, da dieser vor kurzem geräumt wurde und wies dementsprechend auch einen steilen Böschungswinkel auf. Der steile Böschungswinkel verhindert den Übergang der potentiellen jungen Amphibien an Land, hierfür werden flache Übergänge benötigt. Die hohe Fließgeschwindigkeit verhindert weiterhin eine generelle Etablierung von Amphibienvorkommen. Ein Auftreten von Amphibien kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Im Artenkataster der Stadt Marne waren keine Einträge für Amphibien vorzufinden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

#### **4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten**

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote**

Aufgrund der dargelegten Flächenausstattung sowie der Tatsache, dass keine Eingriffe in die bestehenden Gebäude und Gehölzstrukturen vorgesehen sind, ist die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Baubedingte Schädigungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung der Stadt Marne für das Gebiet „südlich der St. Michaelisdonner Straße, westlich des Klärwerks, nördlich der Zufahrt zum Klärwerk, östlich des Leedewegs“ hat ergeben, dass keine planungsrechtlich relevanten Arten betroffen sind und demnach keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 27, 1. Änderung der Stadt Marne werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

STADT MARNE (1998): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27

STADT MARNE (2003): Landschaftsplan der Stadt Marne

STADT MARNE (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Marne mit Begründung

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU, 2024): Auszug aus dem Artenkataster für die Stadt Marne.